S T A D T B E C K U M

V o r l a g e

Nr.: 0199/2005
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 57 A "Sachsenstraße" und Teilaufhebung der Baufluchtlinienplän Baufluchtlinienpläne in diesem Bereich
Beratung und Beschluss über die Anregung zur Festsetzung von Garagen zur Offenlegung

Beratungsfolge

26.10.2005	Stadtentwicklungsausschuss	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ beschlossen.
Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der bereits begonnenen Wohnbauentwicklung zwischen der Sachsenstraße, der Hammer Str. und dem Holtmarweg geschaffen werden.
Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.
Der Bebauungsplan sowie die darin einzuarbeitenden Anpassungen wurden im Stadtentwicklungsausschuss am 06.07.2005 erörtert. Die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 22. August 2005 bis 23. September 2005 durchgeführt.
In der Planzeichnung unter C5 „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen“ ist formuliert: „Ausnahmsweise sind Stellplätze und Garagen sowie Carports auch auf den nichtüberbaubaren Flächen zwischen seitlichen Baugrenzen und dem Nachbargrundstück zulässig..“
Das Wort „ausnahmsweise“ sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Stellplätze, Garagen und Carports sollen vorrangig in der überbaubaren Fläche untergebracht werden. Die ausnahmsweise Zulässigkeit auf den seitlichen nicht überbaubaren Flächen würde aber der Freistellung des Bauvorhabens bei der Baugenehmigung widersprechen. Es wäre hier ein Bauantrag bezgl. der ausnahmsweisen Zulässigkeit von dem Bauherrn zu stellen.
Dieser Mehraufwand für Antragsteller und Genehmigungsbehörde soll vermieden werden.

Beschlussvorschlag

Wird mündlich vorgetragen.

Anlagen

keine